Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.06.2020

1. Bekanntgaben: keine

2. Breitbandausbau

Bürgermeister Niesler führt kurz in den Sachverhalt ein und betont dabei die Notwendigkeit des Weiteren Breitbandausbaus in der Stadt Trochtelfingen. Im Anschluss daran erteilt er das Wort an Herrn Ludwig von der Firma GeoData und Frau Aue von der BLS Breitbandversorgung. Anhand eines Power Point Vortrags erläutern die beiden die aktuellen Schritte und zukünftige Phasen des Breitbandausbaus.

Herr Ludwig erklärt, dass deutlich wurde, das in der Stadt Trochtelfingen für alle Stadtteile deutliche Verbesserungen erstrebenswert sind. Passend dazu wurde das Konzept für die Stadt Trochtelfingen erarbeitet, um Glasfaser-Hausanschlüsse (FttB-Fibre to the Building) möglichst flächendeckend auf mittlere und lange Sicht umzusetzen. Besonders interessant ist hier das Thema der Fördergelder, dass sich in den letzten Jahren zugunsten der Kommunen entwickelt hat.

So sind für den Stadtteil Wilsingen und Teile von Steinhilben Bundesfördermittel beantragt worden. Dazu kommen im weiteren Verlauf des Verfahrens noch Anträge zu Landesfördermitteln, um den beschlossenen Aufbau des FttB-Netzes (Glasfasernetz bis zum Gebäude) in den beantragten Bereichen zu ermöglichen und finanzieren zu können.

Der FttB-Ausbau im Gebiet der Haid macht bereits Fortschritte. Der Gemeinderat hat dem Plan in der Sitzung am 15. Mai 2019 zugestimmt. Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme wurde in der Gemeinderatsitzung am 1. Oktober 2019 beschlossen, das Fachbüro Geo-Data GmbH aus Westhausen, zu beauftragen. Mittlerweile sind Planung und Ausschreibung abgeschlossen. Die Submission ist auf den 01. Juli 2020 datiert. Die Vergabe der Arbeiten ist für die Sitzung des Gemeinderates am 21. Juli 2020 vorgesehen. Die Arbeiten zum Projekt sollen zeitnah umgesetzt werden.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach den bisher gut ausgebauten Bereichen? Bürgermeister Niesler erklärt, dass diese durch die aktuellen Förderkriterien zur Zeit nicht berücksichtigt sind. Er betont, dass es hier ohne Förderung kurzfristig nicht zu einem weiteren Ausbau kommen kann.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach der Verbindung Trochtelfingen-Steinhilben und der zeitlichen Verpachtung an die Telekom?

Bürgermeister Niesler erklärt, dass der Vertrag zwischen der Telekom und der Stadt Trochtelfingen im Jahr 2014 abgeschlossen wurde und eine Laufzeit von sieben Jahren hat. Somit läuft der Vertrag voraussichtlich bis Ende Dezember 2021

Der Gemeinderat erkundigt sich nach einer Amortisierungsrechnung bezüglich der Leitungen?

Herr Niesler teilt mit, dass diese Rechnungen von der BLS durchgeführt wurden. Langfristig ist eine Amortisierung eingeplant, welche jedoch unter anderem auch von den gebuchten Anschlüssen abhängig ist. Aus diesem Grund kann kein aktuelles Datum genannt werden.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach den Bruttokosten und der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?

Bürgermeister Niesler erläutert, dass ein Vorsteuerabzug auf Grund der Ausführung über die BLS möglich ist.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach der Versorgung für den Ortsteil Hausen? Herr Niesler teilt mit, dass ein Leerrohr im Rahmen der Wasserleitungs-Verlegung installiert wurde. Wann in dieses Rohr mit Glasfaser-Leitungen bestückt wird, ist aktuell nicht bekannt.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zu den Nachbarkommunen?

Herr Ludwig führt aus, dass manche Kommunen bereits ein FttC-Netz (mit Glasfasern bis zu den Verteilerkästen) in Betrieb haben. Es gibt jedoch auch andere Nachbarn, die über die Antragsstellung noch nicht hinausgekommen sind. Aus seiner Sicht lassen sich somit keine Nachteile bei der Stadt Trochtelfingen erkennen.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach der Versorgung im Vergleich zu den Nachbarkommunen?

Herr Ludwig führt aus, dass die Stadt Trochtelfingen im Vergleich zu den Kommunen im Landkreis Reutlingen sehr gut dasteht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Firma GeoData und der BLS einstimmig zur Kenntnis.

3. Finanz-Zwischenbericht zu Corona

Bürgermeister Niesler erklärt, dass es bereits bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes absehbar war, dass der Haushaltsplan nicht eins zu eins zur Umsetzung kommt. Aus diesem Grund hat die Verwaltung mit der Steuerschätzung aus dem Mai die voraussichtlichen Haushaltszahlen überarbeitet und sich über Einsparmöglichkeiten Gedanken gemacht. Zur weitere Erläuterung übergibt er das Wort an Frau Schmitz.

Frau Schmitz führt in die Vorlage ein und erläutert die aktuellen Zahlen. Wie bereits bei der Beratung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 angemerkt, ist dieser durch unerwartete Ereignisse stark beeinflusst worden.

Es sind Einnahmen in folgenden Bereichen gesunken:

 Durch die Schließung der Kindergärten fallen Beiträge für die Monate April und Mai komplett weg (53.500 €). Seit Anfang Juni gibt es denen eingeschränkten Regelbetrieb. Ab diesem Zeitpunkt bezahlen die Eltern der Kinder, die wieder in die Betreuung kommen, den vor der Schließung gebuchten Be-

- trag. Nachdem jedoch ein Großteil der Kinder nach wie vor nicht in der Betreuung ist, entfallen weitere Einnahmen von etwa 15.500 € je Monat). Dieser Ausfall wird nur teilweise durch das Land Baden-Württemberg ausgeglichen.
- Im Haushaltsplan waren Zuweisungen für die Leitungszeit von Erzieherinnen bisher nicht eingeplant, da die Höhe bei Aufstellung des Planes noch nicht bekannt war. Hierfür erhält die Stadt vom Land einen Betrag von 105.000 €.
- Ortsansässige Betriebe haben eine Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen beantragt, die bisher zu einem Einnahmerückgang im Haushalt 2020 in Höhe von rund 800.000 € führt. Dadurch reduziert sich auch die Gewerbesteuerumlage um 82.400 €.
- Nachdem der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückgeht, bedeutet dies für die Stadt Trochtelfingen Mindereinnahmen in Höhe von 390.400 € für das Jahr 2020.
- Auch der Anteil am Familienleistungsausgleich fällt niedriger aus, was wiederum für die Stadt zu einem Einnahmeausfall von 33.900 € führt.
- Hallen und Lehrschwimmbecken bleiben derzeit geschlossen. Auch hier sind Einnahmeausfälle im Bereich von 10 bis 20.000 € zu verzeichnen.
- Vom Land wurden bisher Soforthilfen für Einnahmeausfälle und Ausgaben durch Corona in Höhe von 88.439,22 € überwiesen.

Um diese Einnahmeausfälle zumindest teilweise auszugleichen hat die Verwaltung eine Liste der Einsparmöglichkeiten erarbeitet, um die Mindereinnahmen passend aufzufangen. Im Wesentlichen geht es darum, Maßnahmen auf die folgenden Haushaltsjahre zu verschieben. Vielfach gibt es noch keine konkreten Angaben zum Haushaltsjahr der dann folgenden Ausführung, jedoch kann dies bei kommenden Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Maßnahmen zur Verschiebung vor:

-	Infofahrt Gemeinderat,	10.000 €	
	Sanierung und Möblierung eines Zimmers		
	der Ortsverwaltung Steinhilben	20.000€	
-	Beschaffung von Tablets und Software		
	für ein Ratsinformationssysthem	33.500 €	
-	Gebäudeunterhaltung der Gemeinde eigenen		
	Wohnung Marktstraße 10	25.000 €	
-	Planungen zur Sanierung des ehemaligen Schulhauses		
	in Wilsingen	30.000 €	
-	Beschaffung neues Feuerwehrfahrzeug GWL	250.000 €	
-	Für Umbau, Erweiterung und Sanierung der Werdenbergschule		
	in Trochtelfingen sind mit Ermächtigungen aus dem Vorjahr		
	geplant 3.200.000 €. Hierzu werden die Ausgaben im:		
	laufenden Jahr um	200.000 € gekürzt	
	und die Verpflichtungsermächtigung um	200.000 € erhöht.	
-	Kindergarten Wilsingen: Anbringung von Jalousien	15.000 €	
-	Neue Bestuhlung der Werdenberg-Halle	100.000€	
-	Unterhalt der Gemeindestraßen	315.000 €	
-	Für die laufende Unterhaltung an Gemeindestraßen w	erden 25.000 € benötigt.	

Als die Ausschreibung der Straßensanierungen vorbereitet wurde, ist die Pan-

- demie ausgebrochen. Daraufhin wurden weitere Maßnahmen gestoppt. Die restlichen Mittel werden zurückgestellt 290.000 €.
- Für zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen an Feldwegen waren 70.000 € eingeplant. Hierfür wird ein Zuschussantrag gestellt, die Ausführung wurde bis zur Erstattung verschoben.

Ein Nachtragshaushaltsplan wird für September vorbereitet.

Übersicht der geplanten Sparmaßnahmen:

	Einnahmen		Ausgaben
KIGA	-53.500	Gemeinderat Infofahrt	-10.000
KIGA	-15.500	Zimmer OV Steinh.	-20.000
KIGA	-15.500	Ausst.+Programme GR	-33.500
KIGA	+105.000	Gebäudeunterhaltung	-25.000
Gewerbesteuer	-800.000	Gewerbest. Umlage	-82.400
Einkommenst.Anteil	-390.400	Planung Schulhaus.Wils.	-30.000
Fam.Leistungsausgl.	-33.900	Feuerwehrfahrzeug	-250.000
Halle	-15.000	Werdenbergschule	-200.000
Soforthilfe Land	+88.440	KIGA Wilsingen	-15.000
		Werdenberghalle	-100.000
		Straßenunterhaltung	-290.000
		Feldwegeunterhaltung	-70.000
Summe	-1.130.360		-1.125.900

Der Gemeinderat erkundigt sich nach den Straßensanierungen? Herr Niesler erklärt, dass die notwendigsten Schäden ausgebessert werden. Die größeren Maßnahmen jedoch in die folgenden Jahre geschoben werden müssen.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach dem Zuschuss von 250.000€ für das Feuerwehrauto?

Herr Niesler teilt mit, dass dieser Zuschuss ist nicht im Jahr 2020, sondern erst in den folgenden beiden Jahren abgerufen werden muss.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach einer zusätzlichen Besprechung zum anstehenden Nachtragshaushalt?

Bürgermeister Niesler erklärt, dass diese Sitzung passend terminiert und vorbereitet wird.

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Plänen bei 3 Enthaltungen zu.

4. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Haid "SO Wohnmobile" - Aufstellungsbeschluss

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeits-Voraussetzungen geschaffen werden, zukünftig auf der Haid nahe der Kreuzung zum Industriepark Unterbringungsmöglichkeit von Freizeitfahrzeugen, namentlich Wohnmobile, Wohnwagen, Boote und Traktoren zu schaffen. Dazu sollen insgesamt drei Gebäude (offen) errichtet werden. Diese werden zusammen eine Grundfläche von ca. 1.700 m² haben. Diese offenen Gebäude sollen mit einem flach geneigten Pultdach mit ca. 5 Grad Dachneigung errichtet werden. Die Höhe der Gebäude wird ca. 4,50 m betragen.

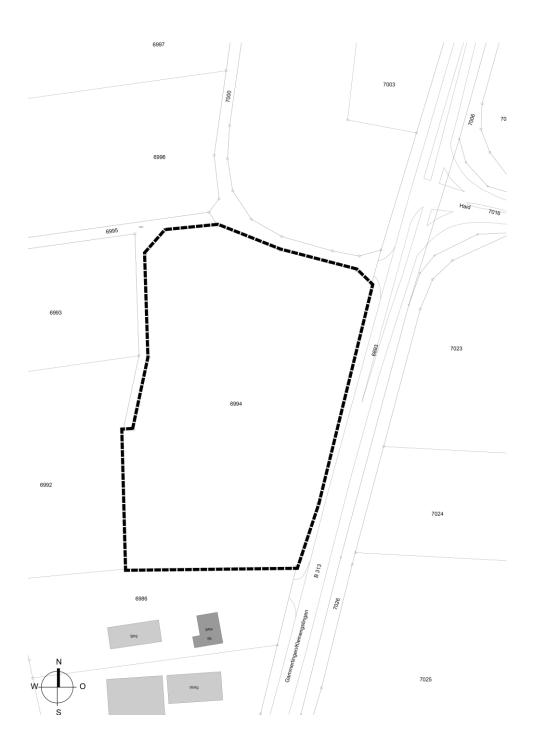
Der Bebauungsplan "SO Wohnmobile" wird gemäß § 10 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Die Stadt Trochtelfingen hat die Planungshoheit. Nach dem förmlichen Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfes im Gemeinderat schließt sich eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägeranhörung an.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden aufgenommen und behandelt. Der Gemeinderat wägt die Stellungnahmen entsprechend dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung ab und fasst anschließend den Auslegungsbeschluss.

Dem Auslegungsbeschluss schließt sich die nochmalige mindestens ein-monatige öffentliche Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an. Mit Behandlung dieser Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat von Trochtelfingen den Schriftlichen Teil und die örtlichen Bauvorschriften jeweils als selbständige Satzung. Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Weilers Haid. Es wird begrenzt durch die Bundesstraße B 313 im Osten und den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 7000 im Norden. Westlich grenzt ein bestehendes Waldstück direkt an das Plangebiet an. Südlich befinden sich insgesamt drei Wohngebäude, einige Wirtschafts- und Betriebsgebäude und ein Pferdehof. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine bestehende Biogasanlage und die Einfahrt des Gewerbeparks "Haid"

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 1,00 ha. Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Der Gemeinderat erkundigt sich nach dem näheren Heranrücken an die Bundesstraße?

Herr Niesler führt aus, dass nach einigen Gesprächen im Vorfeld mit der Baubehörde, der Plan voraussichtlich genehmigt wird.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach der Firsthöhe und der Gebäudehöhe? Herr Niesler führt aus, dass diese 4,5 Meter nicht übersteigen wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Friedhofsatzung

Von Seiten der Ortschaftsverwaltungen kam der Wunsch auf, kleinere Änderungen bei der Friedhofsatzung vorzunehmen.

Aus Wilsingen liegt der Wunsch vor, auch Rasengräber als Bestattungsform zuzulassen. In Hausen gibt es zwar bereits ein Rasengrab, das in der bisherigen Satzung noch nicht ausgewiesen war. In Steinhilben wurde eine Urnenstehle aufgestellt. Auch hierzu ist eine Fortschreibung der Satzung notwendig.

Von Seiten der Ortschaftsverwaltung Steinhilben besteht der Wunsch, dass künftig die Gräber wieder eine Grabeinfassung erhalten sollen, nachdem sie verlegt wurden und die Wege dazwischen wieder mit Kiess belegt sind. Rasengräber sollen in Steinhilben erst angeboten werden, wenn ausreichend Platz hierfür gegeben ist.

Auch bezüglich der Grabplatten auf den Rasenreihengräbern besteht Erklärungsbedarf. Hier ist vorgesehen, dass sämtliche Grabplatten im gleichen Schriftbild gestaltet sein sollen. Sollte eine Urne in einem bestehenden Rasengrab beigesetzt werden, so ist eine zweite Grabplatte nach gleichen Vorgaben vorzusehen. Bei den Rasenurnengräbern ist bei einer Doppelbelegung die Grabplatte mit beiden Namen vorzusehen, nachdem der Platz für eine zweite Platte nicht ausreicht.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu. Die Friedhofsordnung wird entsprechend angepasst.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Vorkaufsrechtssatzung "Grehenbergle Nord-Erweiterung"

BM Niesler führt die Notwendigkeit und Modalität der Beschlüsse zum Vorkaufsrecht im Detail aus: Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBI. I Seite 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. Seite 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBI. Seite 259) ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Seit längerer Zeit bemüht sich die Stadt Trochtelfingen mit den Ortsentwicklungskonzepten für die Stadteile um eine nachhaltige Innenentwicklung. Aktuell wurde ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Gesamtstadt mit Bürgerbeteiligung durchgeführt. Weiterhin wurde eine Wohn- und Gewerbeflächenkonzeption erarbeitet. Aus den Ergebnissen wurde ermittelt, welche Wohn- und Gewerbebauflächen in Anspruch genommen werden können.

Die Stadt ist bestrebt vor einer weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen freie Flächen im Innenbereich zu entwickeln. Da ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen besteht wird im Stadtteil Trochtelfingen die Fläche der Vorkaufsrechtssatzung "Grehenbergle Nord- Erweiterung" für die Siedlungsentwicklung herangezogen. Teile des Geltungsbereiches sind bereits im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Es wurde ein städtebauliches Konzept erstellt und vorberaten. Die Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Grehenbergle Nord- Erweiterung" wird erlassen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet sicherzustellen.

Neben einer planungsrechtlichen Sicherung des vorgesehenen städtebaulichen Konzepts, beispielsweise durch einen Bebauungsplan, ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung zuwiderlaufen würden, steuernd ein-greifen zu können.

Zum Vorkaufsrecht

Der Gesetzgeber hat den Kommunen hierzu im BauGB das Instrumentarium des "Vorkaufsrechtes" zur Verfügung gestellt. Nach § 24 BauGB steht der Gemeinde ein allgemeines Vorkaufsrecht u.a. bei dem Kauf von Grundstücken zu

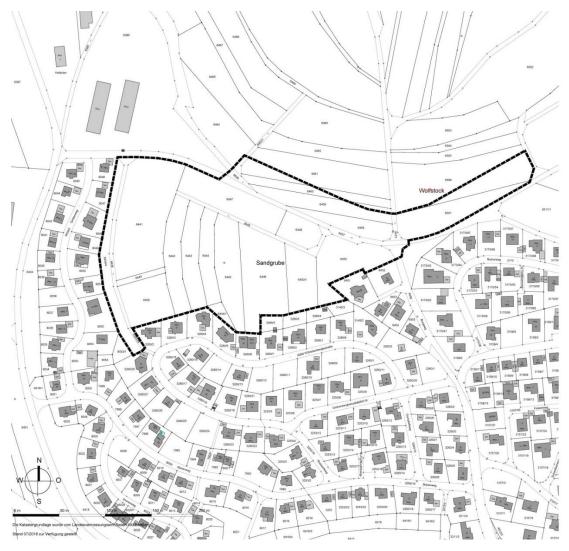
- 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt ist.
- 2. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich.

An den durch Satzung bezeichneten Flächen kann die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben, sie muss es jedoch nicht. Bezüglich der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts ist die Gemeinde frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung vorliegen.

Besonderes Vorkaufsrecht

Ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht wird begründet, um bereits zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkauf stehende Flächen zu erwerben, die für die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde erforderlich sind. Um für das Gebiet "Grehenbergle Nord- Erweiterung" langfristig eine gesamthafte Umsetzung eines Planungskonzeptes zu ermöglichen, ist daher der frühzeitige Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücksflächen von wesentlicher Bedeutung.

Die tatbestandlichen Anforderungen an den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das vorgenannte Gebiet sind erfüllt. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine flächenhafte Maßnahme, deren Umsetzbar-keit mithilfe der förmlich ausgestalteten Instrumente des Städtebaurechts gegeben ist. Die durch die Maßnahme angestrebten städtebaulichen Ziele sind aufgrund der bisherigen Überlegungen, politischen Beschlüsse und sonstiger städtebaulicher Untersuchungen ausreichend belegt. Um die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsziele zu sichern, ist eine Vorkaufsrechtssatzung erforderlich.



Abgrenzung: Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

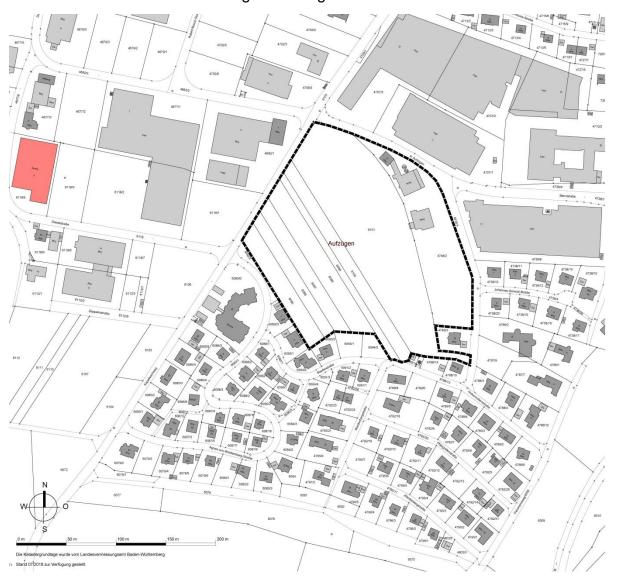
- Im Bereich des Gewannes "Sandgrube" die Grundstücke Flst. Nrn. 6434/4;
 6438 (Weg); 6439; 6440; 6441; 6442; 6443; 6444; 6444/1, 6445; 6446;
 6447; 6448; 6449 (Weg); 6450; 6450/1, und Teile der Flst. Nrn. 3280/29 (Weg); 6456 (Burgweg); 6457 (Weg)
- Im Bereich des Gewannes "Wolfstock" das Grundstück Flst. Nrn. 6458 und Teile der Flst. Nrn. 6459; 6460; 6461; 6463/1(Weg); 6473 (Weg); 6506, 6507; 6626 (Weg).

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,9 ha.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Top 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vorkaufsrechtssatzung "Aufzügen"

Aus den sinngemäß gleichen Motiven und Modalitäten wie unter Punkt 7 ausgeführt plant die Gemeinde, sich für das Gewann "Aufzügen" das Vorkaufsrecht sowie das besondere Vorkaufsrecht für die gleiche Region zu sichern.



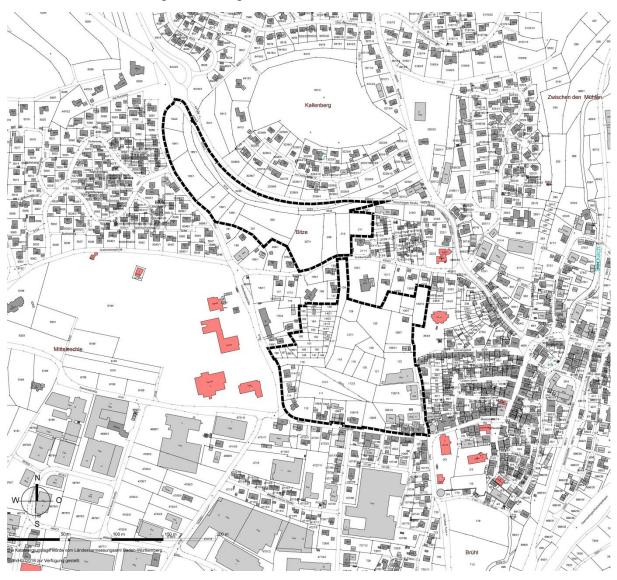
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Im Bereich des Gewannes "Aufzügen" die Grundstücke Flst. Nrn. 6095; 6096; 6097; 6098; 6099; 6100; 6101; 4748/2.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,9 ha.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Vorkaufsrechtssatzung "Kernstadterweiterung – West"

Aus den sinngemäß gleichen Motiven wie unter Punkt 7 und 8 ausgeführt plant die Gemeinde, sich für das Gewann "Aufzügen" das Vorkaufsrecht sowie das besondere Vorkaufsrecht für die gleiche Region zu sichern.



Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

- Im Bereich des Gewannes "Bitze" die Grundstücke Flst. Nrn. 192/1; 194/1; 194/2; 195/1; 197; 198/1; 199/1; 200; 201; 207/1; 209; 210; 211; 3232; 3233; 3234; 3235 und 6334/1
- Im Bereich westlich der Kernstadt die Grundstücke Flst. Nrn. 104/2; 104/3; 104/4; 108/7, 108/9; 108/15; 108/16; 108/19; 108/21; 109/4; 109/5; 109/6; 110; 111; 112/1; 112/2; 113; 113/1; 114; 114/1; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 125; 126; 127/1; 129; 130/7; 130/10; 134; 139; 140/1; 140/2; 141/1; 141/2; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 162; 163; 164; 165; 166/1; 166/2; 167; 168; 4845 (Am Graben); 4919 und Teile der Flst. Nrn. 130/3; 130/6; 4826/2 (Kapellgasse)

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 10,1 ha.

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen zu.

10. Sonstiges

Herr Niesler führt aus, dass die im Bereich "beim Geschlagenen Kreuz" vorübergehend gelagert Gegenstände nach mündlicher Rücksprache mit der Verwaltung dort von einer Baufirma abgelegt wurden. Hierfür hat diese Firma eine Kaution hinterlegen müssen und den Platz nach dem Verlassen wieder so herrichten, wie sie ihn angetroffen hat.

Herr Hummel erkundigt sich nach dem Badebetrieb und der aktuell noch geltenden Schließung.

Bürgermeister Niesler erklärt, dass nach der aktuellen Corona-Verordnungslage noch kein normaler Badebetrieb stattfinden darf.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates soll am 21. Juli stattfinden. Sitzungsende 22:18 Uhr